

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1799)

Rubrik: Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Handelmanns in Bern, bekannt macht — wird verlesen.

Meyer v. Arb. verlangt ehrenvolle Meldung desselben im Protokoll, welche beschlossenen wird.

Der gr. Rath hielt keine Sitzung am 28. April.

Senat, 28. April.

Präsident: Mittelholzer.

Der Beschluß wird verlesen welcher Geldbußen gegen die Bewohner aufrührerischer Gemeinden verhängt.

Zäslin: Es ist für die Gesetzgebung schmerzlich, daß die Umstände ein solches Gesetz fordern; er muß und will zu der Annahme stimmen. Das Gesetz aber vom 25. April, dem dieses zur Erläuterung dienen soll, hat eigentlich einen ganz andern Endzweck; nur der 3te Artikel desselben steht in Bezug auf den gegenwärtigen Beschluß; dieß hätte deutlicher gesagt werden sollen; der große Rath hat übrigens den Vorschlag des Direktoriums auf eine zweckmäßige Weise modificirt.

Kubli ist gleicher Meinung; in den fröhlichen Tagen der Ruhe und des Friedens würde er den Beschluß freilich nicht billigen; denn bekanntlich finden sich die Unruhmüßler meist nur unter denen, die nichts zu verlieren haben und die Vermögenden müssen dann für sie büßen; aber auf der andern Seite werden diese nun auch desto wachsammer seyn, den Ausbruch der verzehrenden Flamme zu verhüten und sie gleich anfangs zu ersticken; bei ruhigen glücklichen Zeiten werden wir das Gesetz zurücknehmen.

Meyer v. Arb.: Wenn je ein Beschluß den Zeitumständen angemessen ist, so ist es dieser; mancher ruhige Bürger hätte durch zeitige Anzeigen großes Unglück schon verhüten können; eben so viele saumselige Unterbeamten; beide werden nun wachsammer werden.

Kuepp findet die Resolution sehr zweckmäßig, und dankt dem Direktorium sowohl als dem großen Rath. Bis dahin haben wir zweierlei Republikaner gehabt, Seel- und Maulrepublikaner; die gegenwärtige Resolution wird die letztern nach Verdienst behandeln und entlarven, oder sie auch zu wirklich guten Republikanern machen.

Der Beschluß wird angenommen.

Vollziehungsdirektorium.

Da die Präsidenz des Bürgers Direktor Bay zu Ende ist, so hat der Bürger Direktor Dch s den Vorsitz am vollziehenden Direktorium von heute an übernommen.

Luzern, den 27. April 1799.

Der Gen. Sekr. des vollziehenden Direktoriums
M o u s s o n.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Garzoni, Minister der auswärtigen Angelegenheiten der provisorischen Regierung der Republik Lucca an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten der helvetischen Republik.

Lucca den 25. Februar.

Bürger Minister!

Die glückliche Aenderung, welche die große Nation in der Regierungsform unsrer Republik getroffen hat, indem sie dieselbe andern freien Staaten gleichförmiger umbildete, setzt sie in den Stand, denselben ihre brüderlichen Gesinnungen und ihre Achtung zu beweisen, und von ihrer Seite auf ein freundschaftliches Vernehmen hoffen zu dürfen. Dieß ist der Zweck, B. Minister, den das Vollziehungsdirektorium sich vorsetzte, da es mir antrug, ich sollte mich an Sie wenden, und mir die Ehre geben, Sie zu bitten, daß Sie Ihrerseits der Regierung der helvetischen Republik ankündigen, seit dem 4. Hornung existire die Aristokratie von Lucca nicht mehr, und es sey derselben eine provisorische Regierung, die sich auf die heiligen Grundlagen der Freiheit und Gleichheit gründet, gefolget.

Gruß und Hochachtung.

Unters.: Garzoni.

Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern.

Neunzehnte Sitzung, 22. April.

Präsident: Mohr.

Die Gesellschaft in Zürich giebt Nachricht von der in ihrem Schooße veranstalteten Privatsteuer für die Brandbeschädigten in Altorf, und die Gesellschaft

In Schwyz theilt ihren Verfassungsplan und die Namen ihrer Mitglieder mit.

Zschokke halt eine Vorlesung über Waisensversorgungsanstalten: der Staat hat auf der einen Seite Pflicht, den Waisen keine schlechtere Erziehung zu geben als andere Kinder genießen; er erhält aber dadurch kein mehreres Recht über sie als über alle anderen Kinder; sie müssen z. B. volle Freiheit behalten, sich einen beliebigen Stand selbst zu wählen. — Segen beide Grundsätze sündigen die Waisenhäuser vielfältig: in Zürich und Bern zeichneten sich zwar dieselben vortheilhaft aus, aber sie waren nur wohlthätig für die Stadt und sind deswegen nun ganz unzureichend für die Bedürfnisse der Republik. — Waisenhäuser überhaupt sind unweckmäßig und schädlich für Verpflegung und Erziehung der Kinder, und machen darum eine bessere Versorgung derselben wünschbar: auch die besten Waisenhäuser haben nachtheiligen Einfluß auf Geist und Herz der Kinder; der Unterricht ist dürftig und einseitig; die Lehrer junge und unerfahrene Anfänger; die gemeinschaftliche Erziehung liefert immer mehr und minder an Leib und Geist verdorbne Wesen; auch ist diese Verpflegungsart kostbar. Fragt sich also, was kann der Staat thun, um jene Anstalten zweckmäßiger und minder kostspielig zu ersetzen? — Er übergebe die armen Kinder und Waisen, als Pflegekinder an einzelne bürgerliche Familien deren volle Rechte den Pflegeeltern zukommen. Die Verwaltungskammern sollen genaue Verzeichnisse aller dürftigen Waisen und eben so armen Kinder aufnehmen; sie sollen ferner ein gedoppeltes Verzeichniß der sich anbietenden Vormünderfamilien führen: 1) Derer die unentgeltlich die Verpflegung eines Kindes übernehmen; 2) Solcher die es gegen Entschädigung thun wollen. — Den Erziehungsräthen könnte die Aufsicht über den moralischen Charakter der Pflegefamilien übertragen werden. — Der Staat fände die Quellen zu dieser Waisensverpflegung, in den schon vorhandenen Fonds, in dem unentgeltlichen Unterriht den diese Waisen in den Unterrichtsanstalten aller Art genießen; in der ehrenvollen und aufmunternden Auszeichnung die er den edlen Pflegefamilien welche keine Entschädigung verlangen, gewähren wird, endlich indem er jedem Fremden, der eine helvetische Waise erzieht oder erziehen läßt, das helvetische Bürgerrecht ertheilen könnte. — Indes soll unsere Gesellschaft ihre unmittelbare Bemühung dahin richten, die Waisen der im Kampf fürs Vaterland fallenden Helvetier, dem ihnen drohenden Schicksale zu entziehen. Dazu wäre die Ernennung einer Commission welche unberzüglich sammtlich dahin einschlagende Geschäfte übernehmen würde, nöthwendig; diese Commission würde alle bemittelten tugendhaften Familien Helvetiens auffodern, ihr anzuzeigen, welche von ihnen die Verpflegung und Erziehung einer von jenen unglücklichen Waisen übernehmen wollte; die Namen und

Wohnorte dieser tugendhaften Familien, müssen der Gesellschaft angezeigt werden; die Regierungsstatthalter und andere Obrigkeiten wären zur Einberichtung an die Gesellschaft, von den im kizigen Kriege durch den Tod ihrer Vater ersolgenden hilfsbedürftigen Waisen, einzuladen; die verbündeten Gesellschaften endlich zu ähnlicher Thätigkeit aufzufodern.

Usteri glaubt zwar, die Darstellung Zschokkes von allen Nachtheilen welche die Waisenhäuser haben, sey einseitig und die Vertheidigung der besseren dieser Anstalten ließe sich unschwer dagegen übernehmen; er selbst fühlt indes keinen Verursachung dazu, weil er mit Zschokke glaubt, die vereinzeltte Verpflegung der Kinder könnte ungleich größere Vortheile gewähren. — Er stimmt also zur Commission, die in der nächsten Sitzung über Zschokkes weitere Vorschläge berichten soll. Rahn halt Zschokkes Darstellung und Tadel auch für übertrieben, und mehr die schlechten Einrichtungen in jenen Anstalten als die Anstalten selbst trefend; zwar halt er auch dafür, die Vereinzeltung der Kinder sey vorzüglicher, aber er möchte die Discussion zuerst über diese gegenseitigen Vortheile und Nachtheile eröffnen lassen, und schlägt vor, die Gesellschaft solle sich darüber mit dem verdienten H. Weber von Zürich in Correspondenz setzen. Zschokke behauptet sein Tadel treffe die Grundlage aller Waisenhäuser und umfasse deßwegen auch alle Pensionsanstalten. Koller halt dafür, es sey eine große Kunst Erzieher zu seyn, und es möchte kaum möglich seyn, dieselbe in jeder Familie, wo guter Wille ist, zu finden; die Vorliebe die bei Pflegeeltern für die eigenen Kinder gewöhnlich angetroffen wird, könne bei den vernachlässigten Pflegekindern leicht Anlaß zu einem moralisch verdorbnen und verfehlten Charakter geben; da im Gegentheil bei öffentlichen Anstalten, wann solche tüchtige Vorsteher haben, alle Kinder gleich gehalten werden, und eine gute Erziehung derselben gar wohl möglich ist; solche Anstalten haben vielleicht bis dahin nur nicht genug Unterstützung, Sorgfalt und einfaches volle Aufsicht genießen; es dürfte der Commission würdig seyn, auch zu untersuchen ob nicht neben den Verpflegungen einzelner Waisen, auch allgemeine Waisenanstalten rathsam wären. Lürthy v. Sol. glaubt, auch die Erfahrung in Helvetien beweise hinlänglich die Vorzüge der Einzelnerziehung; vorzügliche Künstler, Handelsleute, Handwerker, Geistliche; sind viele aus armen durch Wohlthäter verpflegten Waisen, wenige aus Waisenhäusern hervorgegangen; weibliche Waisen sind in diesen letzteren nicht so gute Gattinnen und Hausmütter geworden, als durch Familien-erziehung. Aber der Aufmerksamkeit der Commission werden Kollers Bemerkungen über die Eigenschaften welche jene die Waisenkinder übernehmen wollen, haben müssen, werth seyn; Familien die nicht eigne

Kinder haben, dieselben vielleicht auch keine Pflegekinder anvertraut werden.

In die Commission werden geordnet: Koller, Uferi und Schokke.

Ein Brief des B. Troll von Winterthur über die Schädlichkeit der Todtenacker in dieser Stadt wird verlesen; die Gesellschaft geht darüber zur Tagesordnung, da sich der B. Troll an die Gesellschaft in Winterthur mit seinem Anliegen wenden kann.

Kleine Schriften.

71. Magazin für gemeinnützige Arzneikunde und medicinische Polizen. Herausgegeben von B. Joh. Heint. Rahn, Mitglied des Senats der helv. Republik. Erstes Heft. 8. Zürich bei Drell Fügli und Comp. 1799. S. 176.

Der verdienstvolle Verfasser hat bekanntlich seit dem Jahr 1782 gemeinnützige medicinische Zeitschriften herausgegeben, die sehr wirksam dazu beitragen, traurigen Aberglauben in Sachen, die auf das öffentliche und privat Gesundheitswohl Bezug haben, zu stürzen; zahlreiche medicinische Polizeiverbesserungen und Anstalten zu errichten, und zu verbessern; er hat aber diese menschenfreundlichen Zwecke keineswegs nur durch schriftstellerische Wirksamkeit verfolgt, sondern der Kanton Zürich dankt ihm die unmittelbare Stiftung und die Erhaltung mehr als einer Anstalt, in denen nicht diesem Kanton allein, sondern einem grossen Theil von Helvetien, brauchbare und geschicktere Aerzte und Wundärzte sich bildeten. Die politischen Ereignisse der letzten Jahre drohten diesen Anstalten und unterbrachen jene Schriften: die erstern haben den Sturm ausgehalten, und dürfen nun einer frohern Zukunft entgegensehen; die gegenwärtige Zeitschrift wird den eingeschränkten Zweck und Wirkungsbereich der frühern nun auf die ganze helvetische Republik ausdehnen; sie ist dem Minister Rengger zugeeignet, in dessen Département die medicinische Polizei gehört, und der dem Herausgeber die freie Benutzung seines dahin einschlagenden Archivs zugesichert hat.

Der wichtigste Aufsatz in diesem Stück ist unstreitig gleich der erste vom Herausgeber selbst: (S. 1 — 57) Vorschlag und Entwurf medicinischer Polizeigesetze für die helvetische Republik. In dem ersten Abschnitte, der gegenwärtig von dieser verdienstlichen Arbeit geliefert wird, schlägt der B. Rahn die Errichtung eines medicinisch-chirurgischen Collegiums vor, welches mit der

Sorge und Aufsicht über alle auf das öffentliche Gesundheitswohl Bezug habenden Gegenstände, über die Ausübung der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, über alle Medicinal- und Sanitätsanstalten, und mit der Handhabung der Medicinal-Ordnung selbst beauftragt würde. Mit diesem Collegium soll eine Lehranstalt für die gesammten Zweige der Medicin verbunden, und die Mitglieder von jenem, Lehrer an dieser Anstalt seyn; — es sollen dabei 7 Professoren angestellt werden.

Die Organisation und die Arbeiten und Pflichten dieser einzelnen Lehrer, so wie die Einrichtungen des Collegiums werden im Detail verfolgt, und mit grosser Genauigkeit auseinander gesetzt. — Dem Collegium sind in jedem Kanton besondere Sanitätsämter untergeordnet, die in jedem Hauptort aus 3 Aerzten bestehen; diesen Sanitätsämtern liegt die Obacht über die Aufrechthaltung der Medicinalverfassung, und über die Befolgung der Medicinalordnung in jedem Kanton ob, und sie sind verpflichtet, jede Gelegenheit zu nützen, und sich Mühe zu geben, von dem Gang des Medicinalwesens in jedem Kanton Erkundigungen einzuziehen, und insofern sie Fehler, Vernachlässigungen, Verabsäumungen finden würden, solche sogleich dem Collegium medicum anzuzeigen. Es sind ihm desnahen alle in den Distrikten des Kantons angestellten Physiker, Aerzte, Wundärzte, Accoucheurs, Apotheker, Viehärzte, Hebammen untergeordnet, und verpflichtet, ihren Verordnungen Folge zu leisten. — Auch hier müssen wir den weitem Detail übergehen. Wir wünschen lebhaft, der Verfasser möge mit möglichster Beschleunigung die Fortsetzung und Vollendung seines Entwurfes bekannt machen: es kann derselbe alsdann nicht anders als hinwieder die Arbeit unserer Gesetzgeber über diesen so dringenden und wichtigen Gegenstand beschleunigen, und wesentlich erleichtern.

Die weitem Aufsätze dieses ersten Stücks sind: 2) Ueber die Pflicht des Staats den unglücklichen Taubstummten durch Unterricht ihr Schicksal zu erleichtern von Kädle; eine der litterarischen Gesellschaft in Luzern vorgelegte Abhandlung. 3) Lehr- und Hülfsbüchlein für Hebammen, Väter und Mütter (Erlangen 98.) Eine nützliche Volksschrift. 4) Belehrung über die Hornviehseuche an die Landleute gerichtet, von D. E. W. Ploucquet. 5) Folgen des tollen Hundbisses bei einem Pferde von D. Berteil. 6) Krankheitsgeschichte eines Knaben, der an den Folgen eines von einer tollen Rabe erhaltenen Bisses gestorben ist, von D. Strahl. 7) Tissots Anleitung zu Behandlung der von tollen Hunden gebissnen Personen, vom Gesundheitsrath zu Lausanne publizirt (1796.) 8) Beschreibung einer Epizootie unter den